

Geltung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 RGBl. I S. 1336 in wiederholten Entscheidungen betont hat, ist der Schutz der Volksgemeinschaft ein so wichtiger, den Belangen des einzelnen Angeklagten voranzustellender Zweck der Strafrechtspflege, daß er auch im Strafverfahren gegen einen Jugendlichen beachtet werden muß (RGSt. Bd. 77 S. 102, 105). Schon vor dem Inkrafttreten des Reichsjugendgerichtsgesetzes mußte sich also der Richter bei Entscheidung der Frage, ob Strafe zu verhängen oder Jugendarrest auszusprechen sei, von dem Gedanken leiten lassen, daß der Übeltat ihre gerechte Sühne werden muß und daß der Volksgemeinschaft der notwendige Schutz zuteil werden muß. Genügte Jugendarrest für die Erreichung dieser Zwecke nicht, dann war Strafe zu verhängen.

Das Reichsjugendgerichtsgesetz bringt nunmehr diesen Gedanken deutlich zum Ausdruck, indem es im § 4 Abs. 2 bestimmt, daß Strafe, also Jugendgefängnis, zu verhängen sei, wenn das Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach Schutz und Sühne wegen der Größe der Schuld oder wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, eine Strafe fordert.

Das Gericht wird dem gemäß im erneuten Verfahren auch dann, wenn es wieder nur zu einem Schuldspruch wegen Diebstahls gelangen sollte, bei der Frage der Ahndung auf die besondere Schwere der Tat Bedacht nehmen müssen. Der Angeklagte hat seinen Einsatz, dessen Zweck es war, Volksgenossen, die durch feindlichen Angriff schwer getroffen waren, in ihrer Not beizustehen und deren Habe zu retten, dazu mißbraucht, Bergungsgut sich anzueignen. Das Gericht wird besonders sorgfältig zu prüfen haben, ob angesichts dieser Schwere der Tat die Ahndung nur mit einem Zuchtmittel dem Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach Schutz und Sühne gerecht wird.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.

### 3. § 170 d StGB.

**„Gewissenlos“ ist ein Verhalten, wenn es gemessen am gesunden Volksempfinden eine Rücksichtnahme auf Hemmungen sittlicher Art in hohem Maße vermissen läßt.**

I. Strafsenat. Urt. v. 26. Mai 1944 (1 D 45/1944).

I. Landgericht M.-Gladbach.

In der Strafsache gegen die Ehefrau M. J., geb. D. in M.-Gladbach, wegen fahrlässiger Tötung u. a. hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 26. Mai 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Dr. Schultze und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch, Dr. Rohde und

Guth, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Richter, auf die Revisionen der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

*Das Urteil des Landgerichts in M.-Gladbach vom 11. Januar 1944 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz, und zwar an das Landgericht in Krefeld, zurückverwiesen. Von Rechts wegen*

### *Gründe*

I. Das Landgericht hat die Angeklagte wegen gewissenloser und gröblicher Vernachlässigung ihrer Fürsorge- und Erziehungspflichten gegenüber ihren Kleinkindern, von denen ein Kleinkind durch gleichzeitige Fahrlässigkeit der Angeklagten zu Tode gekommen sei, zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Folgender Sachverhalt liegt der Verurteilung zugrunde: Die 34jährige Angeklagte ist verheiratet und Mutter von fünf Kindern, von denen eine Tochter im Februar 1943 an Diphtherie verstorben ist. – Ihr Ehemann ist Wehrmachtangehöriger. Die Angeklagte wohnt mit den Eltern und der Schwester ihres Mannes in demselben Grundstück, aber in getrennten Wohnungen. Als sie Ende Oktober 1943 erfuhr, daß ihr Ehemann nach Rußland ausrücken müsse, entschloß sie sich, ihn in seinem entfernt gelegenen Standort zu besuchen, um von ihm Abschied zu nehmen. Ihre vierjährige Tochter Ursula nahm sie mit. Die Kinder Katharina (14 Jahre alt), Annemarie (7 Jahre alt) und Gisela (10 Monate alt) ließ sie daheim, nachdem ihre verheiratete Schwester ihr versprochen hatte, nachts bei den Kindern zu bleiben und zu diesem Zwecke abends „schon vor Alarm“ in der Wohnung zu sein. Auf die Verwandten ihres Ehemannes konnte sie bei der Betreuung der zurückbleibenden Kinder nicht rechnen. Tagsüber blieben infolgedessen die beiden Kleinkinder Annemarie und Gisela im wesentlichen nur unter der Obhut der vierzehnjährigen Katharina.

Die Angeklagte reiste am 3. November 1943 ab und blieb bei ihrem Ehemann bis zum 22. November 1943. Gegen Mitte November wurde sie durch einen Brief ihrer Schwiegermutter dahin verständigt, bei den Kindern sei alles in Ordnung, sie könne noch einige Zeit fortbleiben und sich erholen.

Am 22. November 1943 ereignete sich der Unglücksfall, dem die siebenjährige Annemarie zum Opfer fiel. Katharina J. verließ die elterliche Wohnung, um einzukaufen, und ließ die beiden kleinen Schwestern allein zurück. Annemarie machte sich an der im Kinderschlafzimmer auf einem Kanonenofen stehenden elektrischen Heiz- und Kochplatte zu schaffen, schloß sie an die Leitung an und kam den aufglühenden Drähten der Kochplatte mit ihren Kleidern zu nahe. Die Kleider fingen Feuer. Das Kind erlitt, ehe Hilfe herbeikam, so schwere Verbrennungen, daß es alsbald verstarb.

Das Landgericht würdigt diesen Sachverhalt in rechtlicher Beziehung wie folgt.

Die Angeklagte habe ihre Fürsorge- und Erziehungspflichten in gröblicher Weise vernachlässigt, indem sie für die Zeit ihrer Abwesenheit die beiden kleinen Kinder Annemarie und Gisela ohne geeignete Hilfe und ausreichende Wartung gelassen habe. Die vierzehnjährige Katharina sei nur nachts von ihrer Tante überwacht worden; sie sei selbst noch ein Kind und wäre deshalb den Einwirkungen von Fliegerangriffen gegenüber hilflos gewesen. Mit Fliegerangriffen aber sei bei Tage und zur Nachtzeit nahezu stündlich zu rechnen gewesen; die Angeklagte habe auch in gewissenloser Weise gehandelt, wenn man berücksichtige, daß im Jahre 1942 das dann im Februar 1943 an Diphtherie gestorbene Kind sich in Abwesenheit der Angeklagten erheblich verbrüht gehabt habe, und wenn man ferner erwäge, daß die Angeklagte sich ohne zwingenden Grund, mithin ihrem persönlichen Vergnügen zuliebe, entfernt habe. Demnach habe die Angeklagte sich nach dem § 170 d StGB schuldig gemacht. In Tateinheit damit habe sie eine fahrlässige Tötung i.S. des § 222 StGB begangen. Sie hätte die gefahrdrohende elektrische Kochplatte so verwahren müssen, daß es der siebenjährigen Annemarie nicht möglich gewesen wäre, sich damit zu befassen. Mit einem Mißbrauch der offen dastehenden Platte und dessen Folgen habe sie besonders mit Rücksicht auf die Länge ihrer Abwesenheit und das jugendliche Alter der Kinder rechnen müssen.

## II. Die Verfahrensrüge greift nicht durch.

Nach der Sitzungsniederschrift hat der Verteidiger beantragt, „ein elektrofachmännisches Gutachten darüber einzuholen, daß normalerweise eine Inbrandsetzung von Kleidungsstücken durch ein elektrisches Kochöfchen nicht zu erwarten sei“. Das Landgericht hat daraufhin beschlossen und verkündet: Die Entscheidung über den Beweisantrag bleibt vorbehalten, hat aber ausweislich der Sitzungsniederschrift hierzu in der Hauptverhandlung keinen weiteren Beschluß erlassen. In den Gründen des angefochtenen Urteils ist sodann der Beweissatz als wahr unterstellt (UA. S. 9 unten) und die Wahrunterstellung auch eingehalten worden. Die Revision rügt, der Beweisantrag hätte nicht abgelehnt werden dürfen.

Da es sich nicht um einen nur hilfweise gestellten Beweisantrag handelte, hätte das Landgericht gemäß dem § 245 Abs. 3 StPO die Ablehnung durch einen Gerichtsbeschluß bekanntgeben müssen, der zu begründen und vor dem Erlaß des Urteils zu verkünden gewesen wäre. Dieser Verfahrensverstoß ist indessen nicht gerügt worden (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Die Ablehnung selbst unter gleichzeitiger Wahrunterstellung dessen, was bewiesen werden sollte, ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden.

## III. In sachlichrechtlicher Beziehung hält das angefochtene Urteil der Nachprüfung nicht stand.

1. Insoweit als die Revision von den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteile abweicht oder neue Tatsachen vorträgt, kann sie damit zwar im gegenwärtigen Rechtszuge nicht gehört werden; § 337 Abs. 1 StPO. Dasselbe gilt auch, soweit sie die Beweiswürdigung des Tatrichters bekämpft; §§ 261, 337 Abs. 1 StPO.

2. Soweit sie jedoch zur Verurteilung aus dem § 170 d StGB Einwendungen gegen die Annahme des Landgerichts vorbringt, die Angeklagte habe in gewissenloser Weise gehandelt, kann ihr der Erfolg nicht versagt werden.

Das Landgericht hat den festgestellten Sachverhalt nach der *äußeren* Tatseite rechtlich einwandfrei gewürdigt. Danach hat die Angeklagte das körperliche Wohl ihrer beiden Kinder, nämlich der siebenjährigen Annemarie und der zehn Monate alten Gisela, dadurch gefährdet, daß sie sie beinahe drei Wochen lang ohne ausreichende Wartung gelassen hat. Die Annahme des Landgerichts, daß eine *gröbliche* Vernachlässigung der Fürsorgepflicht gegeben ist, kann wegen der besonderen Umstände des Falles, namentlich mit Rücksicht auf die Länge der Abwesenheit der Angeklagten, nicht beanstandet werden. Auch den Begriff der Gefährdung hat das Landgericht nicht verkannt, vielmehr beachtet, daß unter Gefährdung die Herbeiführung eines Zustandes zu verstehen ist, in dem nach den obwaltenden Umständen des Einzelfalles die Möglichkeit eines Schadens naheliegt; ebenso das nicht veröffentlichte Urteil des Reichsgerichts 4 D 12/44 vom 25. Februar 1944.

Dagegen ist die innere Tatseite eines Vergehens gegen den § 170 d StGB in dem angefochtenen Urteil nicht ausreichend nachgewiesen. Als Schuldform verlangt die Vorschrift den Vorsatz, also das Wissen und Wollen aller Tatbestandsmerkmale, darüber hinaus aber noch als eine Besonderheit, daß der Erziehungspflichtige in gewissen~~loser~~ Weise gehandelt habe. Als gewissen~~los~~ kann ein Verhalten nur dann bezeichnet werden, wenn es gemessen am gesunden Volksempfinden eine Rücksichtnahme auf Hemmungen sittlicher Art in hohem Maße vermissen läßt. Das Landgericht meint, die Angeklagte habe gewissenlos gehandelt, indem sie trotz drohender Luftangriffe ihre Kinder für längere Zeit ohne ausreichende Wartung allein gelassen habe, obwohl im Jahre 1942 eines ihrer Kinder während ihrer Abwesenheit sich erheblich verbrüht gehabt habe und obwohl sie ohne zwingenden Grund, mithin ihrem persönlichen Vergnügen zuliebe, sich entfernt habe (UA. S. 7, 8). Es übersieht dabei, daß die Angeklagte sich zu der Reise erst dann entschlossen hat, als ihre Schwester zugesagt hatte, sie wolle abends „schon vor Alarm“ in der Wohnung sein und nachts dableiben (UA. S. 4). Hieraus ergibt sich bereits, daß die Angeklagte nicht allen Gewissensregungen, namentlich in Hinsicht auf drohende Luftangriffe, unzugänglich gewesen ist. Das kann auch nicht daraus entnommen werden, daß sie „ohne zwingenden Grund“ die Reise unternommen hat. Ein sittlich anerkennenswerter Grund zur Reise war die Abschiednahme von dem Ehemann, der

vor seiner Versetzung an die Ostfront stand. Weshalb die Angeklagte ihre Aufenthalt in Königsberg so lange ausgedehnt hat, ist nicht festgestellt worden; möglicherweise hat sich die Abfahrt des Truppenteils verzögert. Jedenfalls ist dem bisher festgestellten Sachverhalt auch sonst nicht zu entnehmen, daß die Angeklagte „ihrem persönlichen Vergnügen zuliebe“ die Reise unternommen hätte. Wie es dazu gekommen ist, daß die später an Diphtherie verstorbene Tochter Elsbeth im Jahre 1942 sich verbrüht hat, ist vom Landgericht bisher nicht dargelegt worden (UA. S. 2). Gewiß mußte ein solcher Vorgang die Angeklagte zu besonderer Sorgfalt bei der Überwachung ihrer Kinder mahnen; inwiefern er aber als Beweisanzeichen für eine gewissenlose Gesinnung der Angeklagten dienen könnte, ist in dem angefochtenen Urteil nicht nachgewiesen.

IV. Wegen des unter III 2 dargelegten Mangels muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

Für die neue Verhandlung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der gesamte Sachverhalt ist in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung erneut zu prüfen.

2. Gegen die Annahmen von Tateinheit zwischen dem Vergehen gegen die §§ 170 d und 222 StGB bestehen keine Bedenken, da der § 222 keine schwerere Strafe androht als der § 170 d. Es darf dann aber nicht von „Subsidiarität“ des § 170 d gegenüber dem § 222 gesprochen werden (UA. S. 10).

3. Die Verurteilung aus dem § 222 StGB unterliegt nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils dem Bedenken, ob die Voraussehbarkeit einwandfrei nachgewiesen ist. Das Landgericht stützt sich insofern nur auf die Einlassung der Angeklagten, daß sie die Kochplatte vor ihrer Abreise hätte wegstellen müssen, um einer Gefährdung ihrer Kinder durch Inbetriebnahme dieser Platte vorzubeugen (UA. S. 6,10). Es fehlt aber an einer ausdrücklichen Feststellung dahin, daß sie die Gefährlichkeit der Platte schon früher erkannt hatte. Die Einlassung kann daher möglicherweise nur der Ausdruck nachträglicher Vorwürfe sein, die die Angeklagte sich *nach* dem Unfall gemacht hat, und könnte solchenfalls nicht ohne weiteres als Beweisanzeichen für das Vorhandensein der Vorhersehbarkeit herangezogen werden. Eine Inaugenscheineinnahme der Kochplatte wird sich daher nicht umgehen lassen. Der Hergang des Unfalls selbst wird sich dann voraussichtlich besser aufklären lassen, als es bisher geschehen ist, und es werden auch zur inneren Tatseite sicherere Feststellungen möglich werden.

4. Es erscheint angezeigt, die Sache an ein anderes Landgericht zurückzuverweisen; § 354 Abs. 2 Halbsatz 2 StPO.

---